Rauchen am Arbeitsplatz – ab 1.5.2018

§ 30 ASchG: Verschärfung für Arbeitsstätten in Gebäuden

- Rauchverbot für AG und AN, wenn NichtraucherInnen in der Arbeitsstätte beschäftigt werden
- Bei ausreichender Zahl von Räumen kann AG einzelne Räume einrichten, in denen das Rauchen gestattet ist
 - Dürfen keine Arbeitsräume sein
 - Tabakrauch darf nicht in restliche Bereiche der Arbeitsstätte (mit Rauchverbot) dringen
 - Rauchverbot darf nicht umgangen werden

Rauchen am Arbeitsplatz – ab 1.5.2018

Als Räume zum Rauchen dürfen nicht eingerichtet werden:

- Aufenthaltsräume und Bereitschaftsräume
- Sanitäts- und Umkleideräume
- Schlaf- und Wohnräume

§ 30 ASchG gilt ab 1.5.2018 nicht nur für Tabakwaren, sondern auch für **E-Zigaretten**/Liquids und Wasserpfeifen (mit und ohne Nikotin)